EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017
500 JAHRE REFORMATION

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.1

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Büro der Oberbürgermeisterin
Gebäude: Markt 1
Auskunft erteilt: Herr Bilay
Telefon: (0 36 91) 670 155
Telefax (0 36 91) 670 900
E-Mail: sascha.bilay@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
240_STS-1489-6209/2018	01.10.18		12.11.2018

Entwurf eines Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes – EisenachNGG (DS 6/6170 – Neufassung)
hier: Anhörung der Stadt Eisenach und erweiterte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur Stellungnahme der Stadt Eisenach vom 08.11.18, bekräftigt durch den Stadtratsbeschluss vom 06.11.18, und unter Verweis auf den Vorbehalt in der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf gebe ich hiermit mit Verweis auf die Beschlusslage des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.18 namens der Stadt Eisenach folgende erweiterte Stellungnahme ab.

Die erweiterte Stellungnahme konzentriert sich auf die Regelungen der § 4 EisenachNGG Kostenfolgen und § 17 EisenachNGG Monitoring.

zu § 4 EisenachNGG
Die in § 4 formulierte Regelung ist überarbeitungsbedürftig, um die eigentliche Zielstellung des Vorhabens, nämlich die Befreiung der Stadt Eisenach von den Zahlungen für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch den Wartburgkreis in den Fällen auszuschließen, in denen die Stadt Eisenach diese Aufgaben für ihr eigenes Territorium und ihre eigene Bevölkerung eigenverantwortlich selbst erfüllt, zu erreichen.
Im Gesetzentwurf wird der Begriff der „Kompensation“ verwendet. Diese Begriffsverwendung suggeriert, dass die Stadt Eisenach für bestimmte Aufgaben einen ungefähren Ausgleich durch den Wartburgkreis erhalten soll. Dieser Ausgleich ist jedoch sehr unbestimmt. Hierfür wird im Gesetzentwurf eine Methodik definiert, die sich bei genauerer Betrachtung als nicht zielorientiert darstellt.
Das Land Thüringen hatte zunächst zur Diskussion gestellt, die umstrittene Frage der künftigen Kreisstadt dadurch lösen zu wollen, indem sowohl der gegenwärtigen kreisfreien Stadt Eisenach als

auch der gegenwärtigen Kreisstadt des Wartburgkreises Bad Salzungen ein funktionsteiliger Kreissitz zugesprochen werden sollte. Diesem Kompromiss haben zunächst der Landrat des Wartburgkreises, der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen und die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach zugestimmt. Im weiteren Verlauf der Debatte hat der Landrat des Wartburgkreises diese Übereinkunft plötzlich und unerwartet über die Medien aufgekündigt. Um die Zielstellung der freiwilligen Fusion weiterhin zu ermöglichen, hat das Land Thüringen vorgeschlagen, Bad Salzungen zur Kreisstadt zu bestimmen und Eisenach zur Großen Kreisstadt aufzuwerten. Der in Thüringen neue Status einer Großen Kreisstadt wäre allerdings mit relevanten Inhalten zu füllen. Ein Wesensmerkmal der Großen Kreisstadt sollte sein, dass im Unterschied zu bestehenden Kommunaltypen, insbesondere den Große kreisangehörigen Städten, zusätzlich Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen werden können und dafür die Großen Kreisstädte einen finanziellen Vorteil erlangen sollen. Der finanzielle Vorteil werde sich insbesondere darin ausgestalten, dass ähnlich dem Modell einer gesplitteten Kreisumlage bei der Schulträgerschaft eine Freistellung der Aufwendungen bei weiteren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfolgen soll. Hierzu unterbreitet der vorliegende Gesetzentwurf in § 4 Abs. 2 einen Vorschlag. Dieser Vorschlag ist jedoch höchst interpretationsanfällig und würde in mehrfacher Hinsicht der eigentlichen Zielstellung einer Großen Kreisstadt widersprechen.

Der vorliegende Wortlaut des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass die Stadt Eisenach zunächst eine Kreisumlage an den Wartburgkreis zu zahlen hat, die auch die weiteren „Kompensationen“ des Wartburgkreises an die Stadt Eisenach beinhalten. Dies hätte zur Folge, dass die Große Kreisstadt Eisenach für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in den Fällen, in denen sowohl die Stadt Eisenach als auch der Wartburgkreis die Aufgaben erfüllen, die Stadt Eisenach die Kosten mehrfach zu tragen hätte. Dies würde nicht nur die beschriebene Zielstellung verletzen, sondern auch die finanzielle Belastung der Stadt Eisenach im Vergleich zur Kreisfreiheit eklatant verschlechtern.

Vielmehr muss es zwingend darum gehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Gesetzesinitiative die Finanzsituation der Stadt Eisenach langfristig verbessert wird. Der gegenwärtige Wortlaut des Gesetzentwurfes widerspricht dieser Zielstellung enorm.

Eine Lösung des Konfliktes kann nur dadurch erreicht werden, indem Eisenach künftig von den Zuschussbedarfen des Wartburgkreises für diejenigen Aufgaben tatsächlich und vollständig befreit wird, bei denen die Stadt Eisenach diese Aufgaben selbst erfüllt.

Eine klarstellende Wirkung des Gesetzes würde sich durch dringend empfohlene Formulierung ergeben:

> **„(2) Soweit die Stadt Eisenach nach dem Aufgabenübergang nach § 3 Abs. 1 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wahrnimmt, zahlt der Landkreis Wartburgkreis der Stadt Eisenach für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine jährliche Kompensation. Zur Berechnung der Kompensation wird der ungedeckte Finanzbedarf beim Landkreis für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Einwohnerzahl des Kreises ohne die Stadt Eisenach dividiert und mit der Zahl der Einwohner der Stadt Eisenach multipliziert. Als ungedeckter Finanzbedarf gelten die Zuschuss-bedarfe im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach der aktuellen zum 31. Mai des laufenden Jahres verfügbaren Jahresrechnung. Soweit die Aufgabe außerhalb des Kreishaushaltes durchgeführt wird, ist der durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehende Aufwand zu berücksichtigen. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die einvernehmliche Vereinbarung einer abweichenden Kompensationsregelung zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach ist möglich.“**

Zur Klarstellung wird auch darauf hingewiesen, dass insbesondere die Verwendung des Begriffes der „grundsätzlichen“ Kompensation zu Streitigkeiten zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis führen kann. Aufgrund der hohen Streitanfälligkeit wird dringend empfohlen, das Wort „grundsätzlich“ zu streichen.

Für nähere Ausführungen wird auf die „rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis“ verwiesen, welches als Anlage beigefügt ist.

zu § 17 Eisenach

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes wird grundsätzlich als Bekenntnis des Landes zur Zielerreichung der Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach interpretiert. Auch hier wird für nähere Ausführungen auf die „rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis“ verwiesen, welches als Anlage beigefügt ist.

In Würdigung der gegenwärtigen Erkenntnisse stellt sich für die Stadt Eisenach auch die Frage, inwieweit der Wartburgkreis künftig im Beirat im Sinne des § 17 Abs. 1 EisenachNGG vertreten sein sollte. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen des Wartburgkreises lassen einen eklatanten Interessenskonflikt in Bezug auf die Finanzsituation der Stadt Eisenach erkennen.

Der Landrat des Wartburgkreises wird in Teilen des Aufgabenkanons die zuständige übergeordnete Behörde sein, während das Landverwaltungsamt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sein wird (vgl. Artikel § 3 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes). Hierüber und über die Zuständigkeit zur Rechnungsprüfung hat künftig der Wartburgkreis einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Haushaltsführung der Stadt Eisenach. Diese Einflussnahme könnte im eklatanten Widerspruch zur objektiven Aufgabenwahrnehmung im Beirat stehen. Eine unabhängige Empfehlung des Vertreters des Wartburgkreises zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach kann objektiv nicht sichergestellt werden. Allein der Interessenskonflikt zur Erhebung der Kreisumlage mag als Indiz der mangelnden Objektivität gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Möller
Bürgermeister

Anlagen

Gutachten in zwei Teilen:

Teil A: Dr. Marc Dinkhoff „Stadt Eisenach – Eingliederung in den Wartburgkreis, rechtliche und ökonomische Aspekte“

Teil B: Prof. Dr. Ingolf Deubel „finanzielle Aspekte einer freiwilligen Eingliederung der bisher kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis“